

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **70**

Ausgabetag **23.12.2021**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
199	21.12.2021	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	758
ABWASSERBETRIEB TEO AÖR			
200	21.12.2021	a) 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR	759 – 760
201	21.12.2021	b) 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR	761 – 773
202	21.12.2021	c) 5. Änderung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR	774 – 776
203	21.12.2021	d) 5. Änderung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR	777 – 779

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
204	22.12.2021	a) Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 19.11.2021 und 23.11.2021	780
205	20.12.2021	b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf	781 – 786
206	21.12.2021	c) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG)	787
207	21.12.2021	d) Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf	788
208	21.12.2021	e) Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	789
209	14.12.2021	f) Jahresabschluss 2020 der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	790 – 793
210	14.12.2021	g) Jahresabschluss 2020 der Kulturgut Nottbeck GmbH	794 – 797
211	14.12.2021	h) Jahresabschluss 2020 der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR	798 – 800
212	17.12.2021	i) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2020 für den Kreis Warendorf	801
213	22.12.2021	j) Satzung über die Erhebung von Elterneiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)	802 – 810
214	22.12.2021	k) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	811 - 818

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 334506136

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 21. Dezember 2021

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 20.12.2017 in der Fassung der 4. Änderung vom 21.12.2021

In seiner Sitzung am 24.11.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I**Anlage Verwaltungsgebühren**

zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 4. Änderung vom 21.12.2021

Geltungszeitraum: 2022

Gegenstand Gebühr in €

1. Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €
ab der 11. Seite jeweils 0,40 €

bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 €

2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 13,51 €

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

(je angefangene halbe Stunde) 28,94 €

4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 28,94 €

5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 26,94 €

6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Zähler 4,48 € pro Jahr.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 09.12.2021, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 16.12.2021, der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 16.12.2021 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.12.2021 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48361 Beelen, den 21. Dezember 2021

gez. Rolf Mestekemper
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 6. Änderung vom 21.12.2021 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

In seiner Sitzung am 24.11.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasser-betrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche sowie der in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Abwasserbetrieb TEO AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung kann dabei neben der Auswertung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Mitteilung der geforderten Auskunft hat durch die entsprechend ausgefüllte und unterschriebene Vorlage des Vordrucks Flächenermittlung für Niederschlagswasser / Gewässerunterhaltung zu erfolgen. Soweit erforderlich, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (z.B. Planung

und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Abwasser-betrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte) gemäß § 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeinde-gebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und f und IV. 1.f).

Artikel II

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziffer I.4, II.3, II 4, III.3 und IV.3).

(4) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel III

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziffer I.5, II.4, II 4, III.4 und IV.4).

Artikel IV

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 6. Änderung vom zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasser-betrieb TEO AöR über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

Geltungszeitraum: 2022

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von **Schmutzwasser**.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 1,22 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 1,35 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,76 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.

-
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,79 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt.

I.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00354 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.

I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,81 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 5,81 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 5,81 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I.8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

I.9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

I.10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

I.11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,68 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,52 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,55 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00336 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,55 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,82 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,65 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.

-
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,68 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00175 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

III.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt.
für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich 2,76 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,50 €.

-
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
 - e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
 - f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
 - g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2022 jährlich 0,53 €.
 - h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00132 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 35,70 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 09.12.2021, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 16.12.2021, der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 16.12.2021 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.12.2021 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48361 Beelen, den 21. Dezember 2021

gez. Rolf Mestekemper
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.12.2021 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am 24.11.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 6

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungs-firma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Bedarfsgerechte Entsorgungen außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.

(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung

außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.

Artikel II

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel III

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 09.12.2021, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 16.12.2021, der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 16.12.2021 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.12.2021 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48361 Beelen, den 21. Dezember 2021

gez. Rolf Mestekemper
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.12.2021 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am 24.11.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

7. *Private Abwasseranlagen*

- a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b)
- b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Versickerungsanlagen).

Artikel II

**§ 7
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den Regeln der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.

Artikel III

**§ 10
Nutzung des Niederschlagswassers**

(4) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Betrieb von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerung), so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzuzeigen. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann ihn in diesem Fall unter den

Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des versickerten Niederschlagswassers freistellen, wenn im Weiteren die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen ist, eine Abnahmebescheinigung der Anlage durch ein Fachunternehmen vorliegt und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage unter Berücksichtigung der Rückstauenebene besteht, so dass eine Überschwemmung von angrenzenden Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Artikel IV

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer möglich ist.

(5) Bei Errichtung oder nach Aufforderung durch den Abwasserbetrieb im Bestand wird die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes durch die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.

Artikel V

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

Artikel VI

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel VII

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 09.12.2021, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 16.12.2021, der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 16.12.2021 und der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.12.2021 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48361 Beelen, den 21. Dezember 2021

gez. Rolf Mestekemper
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Kreis Warendorf
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Vollzug der Geflügelpestverordnung

1. Die Tierseuchenverfügungen zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Warendorf vom 19.11.2021 sowie 23.11.2021 werden aufgehoben.
2. Die Geflügelhalter sind jedoch weiterhin verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In den Kreisen Paderborn und Soest wurde seit dem 21.11.2021 kein neuer Fall von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln festgestellt. Virusnachweise bei Wildvögeln wurden in Nordrhein-Westfalen nur sporadisch und singulär festgestellt.

Das Ministerium hat es den Kreisordnungsbehörden überlassen, in eigener Zuständigkeit risikoorientiert das Aufstallungsgebot aufzuheben.

Da im Kreis Warendorf zudem kein positiver Fall von Geflügel- oder Wildgeflügelpest bekannt geworden ist, wird die angeordnete Schutzmaßnahme aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

48231 Warendorf, 22.12.2021

Gez.

Dr. Olaf Gericke

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Gebührentarif**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 20.12.2021**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	843,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	429,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	548,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
4. Notarzteininsatz	
Notarzteinsetzungspauschale	510,00 €

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 17.12.2021 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20. Dezember 2021

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)

Die dem Landrat des Kreises Warendorf nach § 16, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf und seiner Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger können im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02581/53-8005) in Zimmer B4.09 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

gez.

Landrat Dr. Olaf Gericke
Warendorf, den 21.12.2021

Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf

Auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit Ausnahme der in der Vorlage benannten Waldgebiete gemäß Punkt 1 – 3 mit der Möglichkeit des Widerrufs beschlossen.

Nach Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird ab dem 01.01.2022 nach § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW auf allen privaten Wegen im Wald das Reiten zum Zweck der Erholung zugelassen.

Ausnahmen:

1. In Naturschutzgebieten gelten gesonderte Regelungen.
2. Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt.
3. Folgende vier Waldgebiete werden gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG aus der Freistellungsregelung herausgenommen:
 - Klatenberge in Telgte
 - Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm
 - Waldgebiet westlich Eien
 - Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf

In diesen vier Waldgebieten ist das Reiten auf den öffentlichen Wegen und auf den in den Karten dargestellten Wegen erlaubt.

Zu der Freistellungsregelung gehören eine Übersichtskarte für den Kreis Warendorf und fünf Einzelkarten für die ausgenommenen Gebiete und das Waldgebiet Kattmanns Kamp.

Die Karten liegen ab sofort beim Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf -Untere Naturschutzbehörde-, Raum N 3.20, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Warendorf, den 21.12.2021

Kreis Warendorf
im Auftrag

gez.

Dr. Herbert Bleicher
Umwelt- und Baudezernent

**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 40042/2021

Warendorf, 21.12.2021

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Vento Ludens GmbH & Co. KG, Hauptstraße 105, 89343 Jettingen-Scheppach gem. § 16 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb von zwei bereits genehmigten Windenergieanlagen erteilt.

Die wesentlichen Änderungen der zwei WEA beinhalten:

- 1) Den Wechsel des genehmigten Anlagentyp ENERCON E-141 EP4 TES auf den neuen Anlagentyp ENERCON E-138 EP3 E2-HST-131-FB-C-01.
- 2) Die Zulassung des Betriebs der WEA 2 im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken in 59229 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 122, Flurstück 66 (WEA 1) und Flur 101, Flurstück 129 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster Klage einreichen.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht, zum Immissionsschutzrecht, zum Naturschutzrecht und zum Luftfahrtrecht ergangen ist.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 15.12.2021 liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, im Baudezernat der Stadt Ahlen, Südstraße 41 und im Technischen Rathaus der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden eingesehen werden.

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Stadt Ahlen - Terminvereinbarung unter 02382/59342
- Stadt Hamm, Terminvereinbarung unter 02381/17-4342 oder 02381/17-4354

Zusätzlich ist der Bescheid - ohne Unterlagen - im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) sowie über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez
Eickmeier

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 14.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 07.12.2021 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Budt – Hermansen – Rittmeier & Partner mbH, Ahlen, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.773.744,46 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt. Nach Einstellung in die Gewinnrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 €.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 durch die Budt – Hermansen – Rittmeier & Partner mbH, Ahlen, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH, Beckum

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben ich den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe

meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Warendorf, den 14.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 30.11.2021 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmige Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Budt – Hermansen – Rittmeier & Partner mbH, Ahlen, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Bilanzverlust 2020 in Höhe von 5.366,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 durch die Budt – Hermansen – Rittmeier & Partner mbH, Ahlen, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Kulturgut Haus Nottbeck GmbH, Warendorf

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben ich den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe

meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachung

Erwerbsgemeinschaft
Liesborner Evangeliar GbR

Warendorf, den 14.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR hatte im schriftlichen Umlaufverfahren vom 22.09.2021 bis 07.10.2021 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) zu beschließen. Über die Verwendung des Ergebnisses musste nicht beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Den Beschlussfassungen ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf vorausgegangen.

Der Prüfungsbericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf

Die Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf hat den Jahresabschluss der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf zum Bilanzstichtag 31.12.2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus erfolgte die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Nach Beurteilung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf erklärt gemäß § 322 Abs. 3 Satz 3 HGB, dass die nach § 317 HGB durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresbericht und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Rechnungsprüfung ist in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Gesellschaft unabhängig. Sie ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner ist er verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Gesellschaftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Gesellschaftstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem ist er verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Rechnungsprüfung hat während der Prüfung pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher, beabsichtigter oder unbeabsichtigter, falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen;
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.“

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Olaf Gericke
Geschäftsführer

Bekanntmachung
des Beteiligungsberichtes 2020
für den Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2020 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2021 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.82, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar (www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht).

Warendorf, den 17. Dezember 2021

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 22.12.2021**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2712), sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Warendorf ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Achstes Buch Sozialgesetzbuch und Kinderbildungsgesetz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Alle Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.

Wird ein beitragspflichtiges Kind zwei Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten (Anlage 2) beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben.

(3) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in einer Pflegefamilie im Rahmen des § 33 SGB VIII in originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf untergebracht ist oder
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 der Satzung (Pflegeeltern im Rahmen § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz alte Fassung (gültig bis 31.07.2020) jährlich um 1,5 %.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(4) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den "Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf" nach dem Sozialgesetzbuch VIII" nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die

Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(5) Für ein Kind, das bis zum 30. September sein 4. Lebensjahr vollendet (d. h. vier Jahre alt wird), ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

(6) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind zusätzlich erlaubt,

1. für die Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz, zu entrichten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger i. S. d. § 22 Abs. 6 KiBiz.
2. im Bereich der Kindertageseinrichtungen; hier kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

§ 4 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

1. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages

erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

2. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird für das Kind eine Ermäßigung in Höhe von 70 % gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von bis zu 42.000 € (EK 01, EK 02 und EK 03) wird kein Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Besucht ein Kind eine heilpädagogische Einrichtung und ist somit beitragsfrei, ermäßigt sich der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gem. § 50 Abs. 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre.

(3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Be-

hörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 - Datenschutz

Der Kreis Warendorf darf die zur Umsetzung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII sowie des SGB X in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragssatzung) vom 10.12.2010 sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 01.04.2011 in der Fassung vom 15.07.2011 mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Die vorstehende Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 17.12.2021 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.12.2021

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtung zum 01.08.2022 -Anlage 1-

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 27.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
02	bis 33.000,00 €	45,31 €	63,44 €	81,56 €	81,56 €	114,19 €	146,81 €
03	bis 42.000,00 €	56,64 €	79,30 €	101,95 €	101,95 €	142,73 €	183,52 €
04	bis 51.000,00 €	88,50 €	123,89 €	159,29 €	144,68 €	202,56 €	260,43 €
05	bis 60.000,00 €	134,13 €	187,78 €	241,43 €	201,19 €	281,66 €	362,14 €
06	bis 69.000,00 €	155,88 €	218,23 €	280,58 €	233,81 €	327,34 €	420,86 €
07	bis 78.000,00 €	177,63 €	248,68 €	319,73 €	266,44 €	373,01 €	479,59 €
08	bis 87.000,00 €	199,38 €	279,13 €	358,88 €	299,06 €	418,69 €	538,31 €
09	bis 96.000,00 €	221,13 €	309,58 €	398,03 €	331,69 €	464,36 €	597,04 €
10	bis 105.000,00 €	250,13 €	350,18 €	450,23 €	375,19 €	525,26 €	675,34 €
11	über 105.000,00 €	261,00 €	365,40 €	469,80 €	391,50 €	548,10 €	704,70 €

Geschwisterbeitrag 30% ab EK-Gruppe 04

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
04	bis 51.000,00 €	26,55 €	37,17 €	47,79 €	43,40 €	60,77 €	78,13 €
05	bis 60.000,00 €	40,24 €	56,33 €	72,43 €	60,36 €	84,50 €	108,64 €
06	bis 69.000,00 €	46,76 €	65,47 €	84,17 €	70,14 €	98,20 €	126,26 €
07	bis 78.000,00 €	53,29 €	74,60 €	95,92 €	79,93 €	111,90 €	143,88 €
08	bis 87.000,00 €	59,81 €	83,74 €	107,66 €	89,72 €	125,61 €	161,49 €
09	bis 96.000,00 €	66,34 €	92,87 €	119,41 €	99,51 €	139,31 €	179,11 €
10	bis 105.000,00 €	75,04 €	105,05 €	135,07 €	112,56 €	157,58 €	202,60 €
11	über 105.000,00 €	78,30 €	109,62 €	140,94 €	117,45 €	164,43 €	211,41 €

Elternbeitragstabelle Tagespflege ab 01.08.2022 - Anlage 2 -

Elternbeitrag für ein Kind über 2 Jahren

Ø Stunden/ Einkommen	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01 bis 27.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 bis 33.000 €	9,06 €	13,59 €	18,13 €	22,66 €	27,19 €	31,72 €	36,25 €	40,78 €	45,31 €	49,84 €	54,38 €	58,91 €	63,44 €	67,97 €	72,50 €	77,03 €	81,56 €
03 bis 42.000 €	11,33 €	16,99 €	22,66 €	28,32 €	33,98 €	39,65 €	45,31 €	50,98 €	56,64 €	62,30 €	67,97 €	73,63 €	79,30 €	84,96 €	90,63 €	96,29 €	101,95 €
04 bis 51.000 €	17,70 €	26,55 €	35,40 €	44,25 €	53,10 €	61,95 €	70,80 €	79,65 €	88,50 €	97,34 €	106,19 €	115,04 €	123,89 €	132,74 €	141,59 €	150,44 €	159,29 €
05 bis 60.000 €	26,83 €	40,24 €	53,65 €	67,06 €	80,48 €	93,89 €	107,30 €	120,71 €	134,13 €	147,54 €	160,95 €	174,36 €	187,78 €	201,19 €	214,60 €	228,01 €	241,43 €
06 bis 69.000 €	31,18 €	46,76 €	62,35 €	77,94 €	93,53 €	109,11 €	124,70 €	140,29 €	155,88 €	171,46 €	187,05 €	202,64 €	218,23 €	233,81 €	249,40 €	264,99 €	280,58 €
07 bis 78.000 €	35,53 €	53,29 €	71,05 €	88,81 €	106,58 €	124,34 €	142,10 €	159,86 €	177,63 €	195,39 €	213,15 €	230,91 €	248,68 €	266,44 €	284,20 €	301,96 €	319,73 €
08 bis 87.000 €	39,88 €	59,81 €	79,75 €	99,69 €	119,63 €	139,56 €	159,50 €	179,44 €	199,38 €	219,31 €	239,25 €	259,19 €	279,13 €	299,06 €	319,00 €	338,94 €	358,88 €
09 bis 96.000 €	44,23 €	66,34 €	88,45 €	110,56 €	132,68 €	154,79 €	176,90 €	199,01 €	221,13 €	243,24 €	265,35 €	287,46 €	309,58 €	331,69 €	353,80 €	375,91 €	398,03 €
10 bis 105.000 €	50,03 €	75,04 €	100,05 €	125,06 €	150,08 €	175,09 €	200,10 €	225,11 €	250,13 €	275,14 €	300,15 €	325,16 €	350,18 €	375,19 €	400,20 €	425,21 €	450,23 €
11 über 105.000 €	52,20 €	78,30 €	104,40 €	130,50 €	156,60 €	182,70 €	208,80 €	234,90 €	261,00 €	287,10 €	313,20 €	339,30 €	365,40 €	391,50 €	417,60 €	443,70 €	469,80 €

Elternbeitrag für ein Kind unter 2 Jahren

Ø Stunden/ Einkommen	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01 bis 27.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 bis 33.000 €	16,31 €	24,47 €	32,63 €	40,78 €	48,94 €	57,09 €	65,25 €	73,41 €	81,56 €	89,72 €	97,88 €	106,03 €	114,19 €	122,34 €	130,50 €	138,66 €	146,81 €
03 bis 42.000 €	20,39 €	30,59 €	40,78 €	50,98 €	61,17 €	71,37 €	81,56 €	91,76 €	101,95 €	112,15 €	122,34 €	132,54 €	142,73 €	152,93 €	163,13 €	173,32 €	183,52 €
04 bis 51.000 €	28,94 €	43,40 €	57,87 €	72,34 €	86,81 €	101,28 €	115,75 €	130,21 €	144,68 €	159,15 €	173,62 €	188,09 €	202,56 €	217,02 €	231,49 €	245,96 €	260,43 €
05 bis 60.000 €	40,24 €	60,36 €	80,48 €	100,59 €	120,71 €	140,83 €	160,95 €	181,07 €	201,19 €	221,31 €	241,43 €	261,54 €	281,66 €	301,78 €	321,90 €	342,02 €	362,14 €
06 bis 69.000 €	46,76 €	70,14 €	93,53 €	116,91 €	140,29 €	163,67 €	187,05 €	210,43 €	233,81 €	257,19 €	280,58 €	303,96 €	327,34 €	350,72 €	374,10 €	397,48 €	420,86 €
07 bis 78.000 €	53,29 €	79,93 €	106,58 €	133,22 €	159,86 €	186,51 €	213,15 €	239,79 €	266,44 €	293,08 €	319,73 €	346,37 €	373,01 €	399,66 €	426,30 €	452,94 €	479,59 €
08 bis 87.000 €	59,81 €	89,72 €	119,63 €	149,53 €	179,44 €	209,34 €	239,25 €	269,16 €	299,06 €	328,97 €	358,88 €	388,78 €	418,69 €	448,59 €	478,50 €	508,41 €	538,31 €
09 bis 96.000 €	66,34 €	99,51 €	132,68 €	165,84 €	199,01 €	232,18 €	265,35 €	298,52 €	331,69 €	364,86 €	398,03 €	431,19 €	464,36 €	497,53 €	530,70 €	563,87 €	597,04 €
10 bis 105.000 €	75,04 €	112,56 €	150,08 €	187,59 €	225,11 €	262,63 €	300,15 €	337,67 €	375,19 €	412,71 €	450,23 €	487,74 €	525,26 €	562,78 €	600,30 €	637,82 €	675,34 €
11 über 105.000 €	78,30 €	117,45 €	156,60 €	195,75 €	234,90 €	274,05 €	313,20 €	352,35 €	391,50 €	430,65 €	469,80 €	508,95 €	548,10 €	587,25 €	626,40 €	665,55 €	704,70 €

Elternbeitragsstabelle Tagespflege ab 01.08.2022 - Anlage 2 -																	
Beiträge für Geschwisterkinder 30 % ab EK 04																	
Elternbeitrag für ein Kind über 2 Jahren																	
Ø Stunden/ Tagespaar	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
04 bis 51.000 €	5,31 €	7,96 €	10,62 €	13,27 €	15,93 €	18,58 €	21,24 €	23,89 €	26,55 €	29,20 €	31,86 €	34,51 €	37,17 €	39,82 €	42,48 €	45,13 €	47,79 €
05 bis 60.000 €	8,05 €	12,07 €	16,10 €	20,12 €	24,14 €	28,17 €	32,19 €	36,21 €	40,24 €	44,26 €	48,29 €	52,31 €	56,33 €	60,36 €	64,38 €	68,40 €	72,43 €
06 bis 69.000 €	9,35 €	14,03 €	18,71 €	23,38 €	28,06 €	32,73 €	37,41 €	42,09 €	46,76 €	51,44 €	56,12 €	60,79 €	65,47 €	70,14 €	74,82 €	79,50 €	84,17 €
07 bis 78.000 €	10,66 €	15,99 €	21,32 €	26,64 €	31,97 €	37,30 €	42,63 €	47,96 €	53,29 €	58,62 €	63,95 €	69,27 €	74,60 €	79,93 €	85,26 €	90,59 €	95,92 €
08 bis 87.000 €	11,96 €	17,94 €	23,93 €	29,91 €	35,89 €	41,87 €	47,85 €	53,83 €	59,81 €	65,79 €	71,78 €	77,76 €	83,74 €	89,72 €	95,70 €	101,68 €	107,66 €
09 bis 96.000 €	13,27 €	19,90 €	26,54 €	33,17 €	39,80 €	46,44 €	53,07 €	59,70 €	66,34 €	72,97 €	79,61 €	86,24 €	92,87 €	99,51 €	106,14 €	112,77 €	119,41 €
10 bis 105.000 €	15,01 €	22,51 €	30,02 €	37,52 €	45,02 €	52,53 €	60,03 €	67,53 €	75,04 €	82,54 €	90,05 €	97,55 €	105,05 €	112,56 €	120,06 €	127,56 €	135,07 €
11 über 105.000 €	15,66 €	23,49 €	31,32 €	39,15 €	46,98 €	54,81 €	62,64 €	70,47 €	78,30 €	86,13 €	93,96 €	101,79 €	109,62 €	117,45 €	125,28 €	133,11 €	140,94 €
Beiträge für Geschwisterkinder 30 % ab EK 04																	
Elternbeitrag für ein Kind unter 2 Jahren																	
Ø Stunden/ Tagespaar	5,0 Std.	7,5 Std.	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
04 bis 51.000 €	8,68 €	13,02 €	17,36 €	21,70 €	26,04 €	30,38 €	34,72 €	39,06 €	43,40 €	47,75 €	52,09 €	56,43 €	60,77 €	65,11 €	69,45 €	73,79 €	78,13 €
05 bis 60.000 €	12,07 €	18,11 €	24,14 €	30,18 €	36,21 €	42,25 €	48,29 €	54,32 €	60,36 €	66,39 €	72,43 €	78,46 €	84,50 €	90,53 €	96,57 €	102,61 €	108,64 €
06 bis 69.000 €	14,03 €	21,04 €	28,06 €	35,07 €	42,09 €	49,10 €	56,12 €	63,13 €	70,14 €	77,16 €	84,17 €	91,19 €	98,20 €	105,22 €	112,23 €	119,24 €	126,26 €
07 bis 78.000 €	15,99 €	23,98 €	31,97 €	39,97 €	47,96 €	55,95 €	63,95 €	71,94 €	79,93 €	87,92 €	95,92 €	103,91 €	111,90 €	119,90 €	127,89 €	135,88 €	143,88 €
08 bis 87.000 €	17,94 €	26,92 €	35,89 €	44,86 €	53,83 €	62,80 €	71,78 €	80,75 €	89,72 €	98,69 €	107,66 €	116,63 €	125,61 €	134,58 €	143,55 €	152,52 €	161,49 €
09 bis 96.000 €	19,90 €	29,85 €	39,80 €	49,75 €	59,70 €	69,65 €	79,61 €	89,56 €	99,51 €	109,46 €	119,41 €	129,36 €	139,31 €	149,26 €	159,21 €	169,16 €	179,11 €
10 bis 105.000 €	22,51 €	33,77 €	45,02 €	56,28 €	67,53 €	78,79 €	90,05 €	101,30 €	112,56 €	123,81 €	135,07 €	146,32 €	157,58 €	168,83 €	180,09 €	191,35 €	202,60 €
11 über 105.000 €	23,49 €	35,24 €	46,98 €	58,73 €	70,47 €	82,22 €	93,96 €	105,71 €	117,45 €	129,20 €	140,94 €	152,69 €	164,43 €	176,18 €	187,92 €	199,67 €	211,41 €

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Michael Lindemann

letzte bekannte Anschrift: **Sendenhorster Str. 34, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **21.12.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/205/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 21.12.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Marek Ibron

letzte bekannte Anschrift: **Gemmericher Str. 108, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **16.12.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/204/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 16.12.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin Toader

letzte bekannte Anschrift: **Am Rottkamp 6, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **15.12.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/203/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.12.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Teodor Bello, zuletzt wohnhaft Kantstraße 9 in 59302 Oelde, mit Schreiben vom 13.09.2021 unter dem Aktenzeichen 3140/603399 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 007, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Aliksandr Artamonau

letzte bekannte Anschrift: Kleine Hufe 10 24211 Preetz
mit Schreiben vom: 10.12.2021
Aktenzeichen: 410110080531

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 17.12.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasile-Alexandru Hurmuzache

letzte bekannte Anschrift: Zunftstraße 10 33428 Harsewinkel
mit Schreiben vom: 18.08.2021
Aktenzeichen: 410011257266

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B0.43 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.12.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Silviu Cristian Hainaru

letzte bekannte Anschrift: Amselweg 1 59556 Lippstadt
mit Schreiben vom: 24.11.2021
Aktenzeichen: 410011557242

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.12.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Silvia Sergeeva Memdu, zuletzt wohnhaft Hammer Str. 60 in 59269 Beckum, mit Schreiben vom 21.12.2021 unter dem Aktenzeichen 3915/652581 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 210, Alleestraße 72-74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Meriam Jacqueline Barakat, geb. am 01.04.85, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Am Nordufer 19, mit Schreiben vom 13.12.2021, Aktenzeichen: 36.50.10 – 186/21 EZB eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat